

# **Gebührensatzung für das Gemeindearchiv des Marktes Oberstdorf**

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung für das Gemeindearchiv (Verwaltungsgebäude „Bahnhofplatz 3“) und das Teilarchiv/Registratur des Marktes Oberstdorf, (Oberstdorf Haus „Prinzregentenplatz 1“):

## **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung des Gemeindearchivs Oberstdorf werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 9).
3. Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung vorhandener Rechte des Marktes Oberstdorf neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

## **§ 2 Allgemeine Gebühren**

1. Die Gebühren betragen für die Vorlagen von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, digitale Bildbearbeitung und sonstige Tätigkeiten je angefangene Halbstunde Zeitaufwand 25,00 EUR.
2. Die Gebühren für die Ausstellung von Abschriften aus Personenstandsbüchern betragen 10,00 EUR
3. Bei Gebühren nach § 4 und § 5 beträgt die Mindestgebühr je Gebührenbescheid (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung 5,00 EUR

## **§ 3 Reproduktionsgebühren bei Kopierverfahren**

Die Gebühren betragen bei Schwarz-Weiß-Kopien pro Stück

A 4	0,50 EUR
A 3	1,00 EUR

## **§ 4 Reproduktionsgebühren (Fotoherstellungsgebühren) bei digitalen Verfahren**

Die Gebühren für das Kopieren auf elektronische Speichermedien betragen für

Fotos pro Stück	2,00 EUR
Brennen von CD-Rom	
Brennen eines Rohlings incl. Materialkosten	5,00 EUR

Ausdrucke von digitalen Dateien auf Normalpapier richten sich nach den Gebühren in § 3. Der Zeitaufwand für ggf. notwendige digitale Bildbearbeitung wird nach § 2 Abs. 1 berechnet. Bei Veröffentlichung werden Wiedergabengebühren nach § 5 fällig.

## **§ 5 Wiedergabegebühren**

1. Jegliche Nutzung fotografischer Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckwerken und anderen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
2. Die Abbildungen werden nur für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck überlassen. Jede Art der Verwendung bedarf der Zustimmung des Gemeindearchivs Oberstdorf.
3. Die Wiederverwendung eines Druckfilms ist erneut genehmigungs- und gebührenpflichtig. Dasselbe gilt für sekundäre Reproduktionen auf der Basis eines bereits bestehenden Druckwerks.
4. Ohne vorherige Zustimmung des Gemeindearchivs Oberstdorf darf Bildmaterial nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert und verändert oder auf andere Weise (z.B. Weitergabe an Dritte) genutzt werden.
5. Für die Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) ist der Nutzer verantwortlich. Dies gilt nicht für Rechte, die das Gemeindearchiv dem Nutzer ausdrücklich überträgt.
6. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Bildmaterial folgenden Nachweis zu erbringen: Gemeindearchiv Oberstdorf (Bestandssignatur).

Die Gebühren für die Wiedergabe von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten betragen je Aufnahme 10,00 EUR bis 250,00 EUR.

## **§ 6 Gebührenfreiheit**

Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, unterrichtliche und schulische Zwecke;
2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs haben;
4. für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.

Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivguts im Interesse des Marktes Oberstdorf liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.

Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

## **§ 7 Auslagen**

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);
2. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge

## **§ 8 Gebührenschildner**

1. Gebührenschildner ist der Benutzer des Gemeindearchivs. Der Gebührenschildner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Entstehen, Fälligkeit**

1. Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.
2. Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Marktkasse Oberstdorf einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstdorf, 27.04.2012

### **MARKT OBERSTDORF**

Laurent O. Mies  
1. Bürgermeister